

ist daher anzunehmen, daß hier ein reiner Mißbrauch stattgefunden habe. Es ist in der Nähe dieser Häuser eine öffentliche Lustbarkeit gewesen, und es war sonst eine gewöhnliche Praxis, daß man die Leute bei dem Einreißen schalten und walten ließ, weil man gewiß wußte, daß aus der Brandkasse die Bezahlung dafür erfolgte. Wie sich nun die Sache hier herausgestellt hat, und wie sie im Deputationsbericht aufgestellt worden ist, glaube ich, würde, wenn wirklich eine tumultuarische Gewaltthätigkeit stattgefunden, und die Obrigkeit pflichtwidrig gehandelt hätte, die Frage entstehen, ob ihnen nicht ein Anspruch an die Commune zustünde, da die Obrigkeit das Niederreißen hätte hindern sollen. Es ist dies ein zweifelhafter Rechtsfall. Einigen geehrten Mitgliedern der hohen Kammer wird bekannt sein, daß in einer bedeutenden Fabrikstadt des Landes ein ähnlicher Fall vorgekommen ist, und wenn ich nicht irre, ist damals das Urtheil gegen die Commune erfolgt, aber in keinem Falle ist hierbei ein Rechtsanspruch an die Staatskasse denkbar. Es könnte bloß ein Act der Gnade sein und dann ist es noch zweifelhaft, ob wirklich ein Grund vorliegt, als Gnadensache eine Unterstützung zu gewähren.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube wohl, daß ein Rechtsgrund da ist, und der Rechtsgrund besteht darin, daß es Pflicht des Societätsverbandes ist, sich wechselseitig Hülfe zu leisten und sich für entstehende Verluste zu entschädigen. Es kann wohl nämlich nicht die Frage entstehen, daß die Staatskasse den Schaden zu vergüten habe; sondern die Gesellschaft hat die Entschädigung zu leisten. Es ist ebenso der Fall in der Oberlausitz, wo es nicht selten vorkommt, daß zur Hemmung der Flamme Gebäude niedergerissen werden müssen, und da ist allemal die Vergütung aus der Brandkasse erfolgt. Ebenso ist es, wenn ein Gebäude niedergerissen wird, so kann man demjenigen, dem es niedergerissen wird, nicht das Recht absprechen, eine Entschädigung zu verlangen, denn er kann nicht wissen, ob diejenigen, welche es niederrissen, gute oder böse Absichten dabei gehabt haben. Er ist in den Schaden gekommen, und dieser Schaden muß ihm ersetzt werden, sobald nachgewiesen worden ist, daß dadurch die Flamme gehemmt wurde; denn wie leicht kann in einer stürmischen Nacht, wenn Feuer entsteht, ein ganzes Dorf in Flammen aufgehen, wenn man säumt, Gebäude niederzureißen, die den Brand verbreiten würden. In dem Societätsverband liegt also ein Rechtsgrund vor, und die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Entschädigung zu geben, wie es in der Lausitz der Fall ist, wenn nicht nachgewiesen wird, daß das niedergerissene Gebäude in böser und betrügerlicher Absicht niedergerissen worden ist.

v. Mehlich: Der letzte Sprecher scheint den hier vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen, und namentlich nicht den Umstand, daß hier wahrscheinlich erst die ganze Stadt hätte abbrennen müssen, ehe die fraglichen Häuser hätten in Flammen aufgehen können; wenn man übrigens hier den Grundsatz einer Entschädigung ausspricht, so möchte ich doch anheim geben, zu welchen gefährlichen Consequenzen dies führen dürfte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der letzte Satz, welchen der geehrte Sprecher anführte, ist richtig. Es ist ganz natürlich, auch schon längst angeordnet, wird auch stets so angeordnet bleiben, daß die Anstalt verbunden ist, den Hausbesitzer zu entschädigen, dessen Haus zwar nicht abbrennt, aber auf Anordnung der Behörde niedergerissen wird. Die Rede aber paßt nichtsdestoweniger nicht auf den vorliegenden Fall; es handelt sich hier von der Frage, ob die betreffenden Häuser eingerissen werden mußten. Aber aus der Localität selbst und in Folge der vielfachen von der Staatsregierung angestellten Erörterungen läßt sich das nicht abnehmen. Es ist augenscheinlich der Fall der Nothwendigkeit nicht vorhanden gewesen. Es läßt sich also ziemlich gewiß annehmen, daß diese Häuser in einer Absicht niedergerissen wurden, die keineswegs im Interesse der übrigen Bewohner dieses Stadttheils und der Anstalt liegen konnte: Derjenige oder die, welche die Häuser niedergerissen haben, sind nun zwar nicht zu ermitteln gewesen. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätten die betreffenden Individuen die Besitzer der Häuser ohne alle Frage entschädigen müssen, vorausgesetzt, daß die Besitzer nicht eingewilligt. Niemand aber will sie gekannt haben, nun dann liegt allerdings die Vermuthung nahe, daß die Besitzer der Häuser entweder stillgeschwiegen oder wohl gar selbst mit Hand angelegt haben. Das alles weiß man nicht. Kurz, ich wenigstens setze voraus, daß derjenige, dessen Haus niedergerissen werden soll, sich erst nach dem Grunde erkundigt, warum man es thun will, und nach dem, der es befohlen hat, und wenn eine genügende Antwort nicht erfolgt, Widerspruch einlegt. Alles das ist nicht geschehen.

Königl. Commissar Müller: Zu den verschiedenen Gründen, die für das Deputationsgutachten sprechen, erlaube ich mir noch zu bemerken, daß das Ministerium um so mehr hätte Bedenken tragen müssen, den Petenten mehr zu bewilligen, als ihnen von der Brandversicherungscommission bereits ausgesetzt war, weil es dadurch über einen Ausspruch der Justizbehörde auf Kosten der Societätsgenossen hinausgegangen sein würde. Die Petenten hatten nämlich gegen die Resolution der Brandversicherungscommission appellirt. Dadurch mußte die Sache, nach damaliger Verfassung, an die Justizbehörde gelangen. Das Landesjustizcollegium hat aber die Appellation verworfen, und es ist sonach selbst von der Justizbehörde angenommen worden, daß die Brandversicherungskasse nicht verbunden sei, ein Mehreres zu gewähren.

Einige Mitglieder der Kammer tragen auf Schluß der Debatte an.

Präsident v. Gersdorf: Es ist auf den Schluß der Debatte angetragen worden. Nun hat aber Hr. D. Großmann darauf angetragen, die Petenten der hohen Staatsregierung zur Unterstützung aus der Staatskasse zu empfehlen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt nicht ausreichend. —

Präsident v. Gersdorf: Ich dürfte nun vielleicht die